



Informationsbrief Internationales Recht, Recht Japans und Ostasiens

Handels- und Gesellschaftsrecht

- Achtung bei Geschäften mit Japan: Vereinbaren Sie nicht versehentlich UN-Kaufrecht!
- Vertretung japanischer Gesellschafter in deutschen Gesellschafterversammlungen

Internationale Schiedsgerichtsbarkeit

- Neue ICC-Regeln zum Einstweiligen Rechtsschutz

Ausländerrecht

- Neue japanische Visa-Erleichterungen für Hochqualifizierte

Vermischtes

- Siegel statt Unterschrift in Japan, Korea, China und Taiwan

Veranstaltungen

- Erneuerbare Energien und Investitionsmöglichkeiten in der Präfektur Fukushima

Über den Autor:

Der Autor dieses Informationsbriefes, Rechtsanwalt **Dr. Jörn Westhoff, M.A.**, verbrachte seine Schulzeit in Hagen, studierte in Bochum Jura und Ostasienwissenschaften und qualifizierte sich zusätzlich am „Institut für Japanisches Recht“ der Fernuniversität in Hagen im japanischen Wirtschaftsrecht. Nach seiner Promotion zum japanischen Recht und dreijähriger Anwaltstätigkeit in Düsseldorf ging er für elf Jahre nach Tokyo, wo er als Rechtsanwalt in einer internationalen Rechts- und Patentanwaltskanzlei beschäftigt war und vorwiegend europäische und japanische Unternehmen in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts beriet und vor internationalen Schiedsgerichten vertrat. Dabei zeichnete er für mehrere große M&A- und Joint-Venture-Projekte verantwortlich und begleitete Unternehmen aus unterschiedlichen Bereichen während der ersten Vertriebsanbahnungen in Ostasien, bei der Gründung eigener Tochtergesellschaften und im unternehmerischen Alltag von der Vorbereitung von Aktionärsversammlungen über die Beratung in Produkthaftungsfragen und die Gestaltung und Prüfung von Verträgen verschiedenster Art bis zur Verhandlung in Fragen des individuellen und kollektiven Arbeitsrechts. Seine Erfahrungen und Kenntnisse hat er in zahlreichen Veröffentlichungen zum japanischen, chinesischen, deutschen und internationalen Recht bekannt gemacht.



Seit dem Januar 2012 ist Dr. Jörn Westhoff wieder in Hagen und hauptberuflich in der Kanzlei **Dr. Wehberg und Partner GbR** als Rechtsanwalt tätig. Gleichzeitig forscht er an der Fernuniversität und lehrt japanisches Recht an der Ruhr-Universität Bochum. Als Rechtsanwalt berät Dr. Westhoff deutsche und ausländische Unternehmen im nationalen, internationalen und ausländischen Wirtschaftsrecht mit einem Schwerpunkt auf Ostasien.

E-Mail: westhoff@wehberg.de
Tel.: + 49 – 2331 – 1098 - 0
Fax: + 49 – 2331 – 1098 - 30

Dieser Informationsbrief ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall. Er ist nach bestem Wissen zusammengestellt, erhebt allerdings keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Handels- und Gesellschaftsrecht

Achtung bei Geschäften mit Japan: Vereinbaren Sie nicht versehentlich UN-Kaufrecht!

Japan hat nach langem Zögern vor einigen Jahren das internationale Abkommen zum UN-Kaufrecht (auch: „CISG“ für „Convention on Contracts for the International Sale of Goods“) unterzeichnet. Das UN-Kaufrecht ist dadurch seit dem 1. August 2009 unmittelbar geltendes japanisches Recht. Das Problem ist: In Japan weiß das kaum jemand. Aktuelle Fälle zeigen, dass das zu erheblichen Problemen führen kann.

Auch in Deutschland und in den anderen Vertragsstaaten des Abkommens gilt das UN-Kaufrecht unmittelbar als staatliches Recht. Das ist der Grund für die oft verwendete Vertragsklausel:

„Dieser Vertrag unterliegt dem Recht des Staates XY, mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.“

Bei der Vereinbarung japanischen Rechts war der unterstrichene Zusatz bis zum 1. August 2009 nicht notwendig. Das UN-Kaufrecht ist auch in aller Regel nicht Teil der juristischen Ausbildung in Japan bzw. wird es erst langsam, und entsprechend gering ist das Problembewusstsein auch bei japanischen Juristen. In den Schubladen japanischer Unternehmen kursieren

deshalb nur drei Jahre nach Inkrafttreten des UN-Kaufrechts für Japan immer noch alte Vertragsformulare und insbesondere AGB-Sammlungen, in denen eine Rechtswahlklausel zugunsten des japanischen Rechts, aber ohne Ausschluss des UN-Kaufrechts, enthalten ist.

Wird Ihnen ein solcher Vertrag von einem japanischen Geschäftspartner vorgelegt, so sollten Sie auf das Problem hinweisen. Das gilt selbst dann, wenn Sie ganz zufrieden mit der Regelung sind, weil Sie gar nicht wollen, dass das UN-Kaufrecht ausgeschlossen wird. Ihr japanischer Geschäftspartner wird für den Hinweis dankbar sein, und Sie vermeiden späteren Streit über das anwendbare Recht.

Vertretung japanischer Gesellschafter in deutschen Gesellschafterversammlungen

Deutsche Gesellschaften, an denen japanische Unternehmen als Gesellschafter beteiligt sind, stoßen gelegentlich auf Probleme bei der Handelsregistereintragung von Gesellschafterbeschlüssen in Deutschland, weil die zuständigen Amtsgerichte die ordnungsgemäße Bevollmächtigung derjenigen anzweifeln, die den japanischen Gesellschafter bei der Gesellschafterversammlung in Deutschland vertreten haben.

Es geht dabei um zwei grundsätzlich voneinander getrennt zu haltende Probleme, nämlich zum einen die gesellschaftsrechtliche Vertretung des japanischen Unternehmens durch dessen Vorstandsvorsitzenden und zum anderen die notarielle Beurkundung der Vollmacht, die der Vorstandsvorsitzende demjenigen ausstellt, den er zur Gesellschafterversammlung nach Deutschland entsendet.

Vertretungsberechtigung in japanischen Unternehmen

Japanische Unternehmen werden vollumfänglich vom „*Daihyo-torishimariyaku*“ vertreten, was auf Englisch üblicherweise mit „*Representative Director*“ und auf Deutsch mit „Vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied“ oder „Vertretungsberechtigter Direktor“ wiedergegeben und bisweilen auch einfach mit „Vorstandsvorsitzender“ beschrieben wird, was aber einen fal-

schen Eindruck von einer Ähnlichkeit der Position mit der eines deutschen Vorstandsvorsitzenden erweckt. Neutral betrachtet und ohne Zuordnung zu einer bestimmten Unternehmensrechtsform könnte man auch vom „Geschäftsführer“ sprechen.. Der Geschäftsführer eines japanischen Unternehmens ist kraft Gesetzes immer einzelvertretungsberechtigt, das kann auch nach außen nicht eingeschränkt werden. Prokura ist im japanischen Recht vorgesehen, aber nicht unbedingt üblich.

Die Position des Geschäftsführers ist im Handelsregister des Unternehmens verzeichnet, er selbst mit Namen und privater Anschrift genannt. Allerdings gibt das Handelsregister nicht die Befugnisse eines „Geschäftsführers“ wieder. Muss man gegenüber einer deutschen Behörde oder gegenüber einem Gericht oder einem Notar in Deutschland die Vertretungsberechtigung nachweisen, genügt deshalb oft auch ein beglaubigter

Handelsregisterauszug nicht. Sinnvoll ist, eine Bestätigung eines japanischen Notars beizufügen, der erklärt, dass er durch eigene Einsicht in das Handelsregister festgestellt hat, dass der Geschäftsführer Z berechtigt ist, das Unternehmen vollumfänglich zu vertreten.

Vertretung japanischer Unternehmen als Gesellschafter in deutschen Gesellschafterversammlungen

Zu Gesellschafterversammlungen ihrer Tochterunternehmen werden japanische Gesellschaften nicht immer den Geschäftsführer schicken, sondern einen Bevollmächtigten. Unterzeichnet dieser Bevollmächtigte wichtige Dokumente, die wiederum einer Behörde, einem Gericht oder einem Notar vorgelegt werden müssen, so kommt es darauf an, dass eine ordnungsgemäße Vollmacht vorgelegt werden kann, idealerweise durch ein vom Geschäftsführer ausgestelltes und von einem japanischen Notar bestätigtes Dokument.

Japanische Geschäftsführer unterschreiben Dokumente in der Regel nicht, sondern siegeln sie mit einem sogenannten „Firmensiegel“, das ist ein Stempel mit dem Text „Geschäftsführer der Firma XY“. Diese Stempel werden von Hand gefertigt und gelten als fälschungssichere Unikate (siehe auch in diesem Informationsbrief unter „Vermischtes“: „Unterschrift oder Siegel? Rechtsverbindliche ‚Unterzeichnung‘ von Dokumenten in Japan, Korea, China und Taiwan“). Ein Abdruck des Siegels ist im Handelsregister des Unternehmens registriert und kann mithilfe einer sogenannten „Siegelbescheinigung“, die das Handelsregisteramt ausstellt, dem Unternehmen rechtsverbindlich zugeordnet werden. Das Siegel muss sorgfältig aufbewahrt werden, wird aber auch oft aus der Hand gegeben, womit quasi der Geschäftsführer seine Vollmacht aus der Hand gibt.

Wenn Japaner mit Ausländern zu tun haben, setzen sie selten ein Siegel ein, sondern benutzen eine Unterschrift, was auch sinnvoll ist, weil das „Siegelssystem“ ausländischen Behörden, Gerichten oder Notaren in aller Regel nur schwer zu vermitteln ist. Weil aber selbst japanische Notare im Umgang mit Unterschriften wenig erfahren sind, kommt es immer wieder einmal zu Schwierigkeiten, wenn Geschäftsführer japanischer Unternehmen Vollmachten für ihre Vertreter bei Gesellschafterversammlungen im Ausland unterzeich-

nen und ein japanischer Notar die Vollmacht beglaubigen soll. Wird ein Dokument gesiegelt, kann der Geschäftsführer dies an seinem Schreibtisch tun und dann einen Angestellten mit dem gesiegelten Dokument und der Siegelbescheinigung zum Notar schicken, der die Übereinstimmung bescheinigt. Bei einer Unterschrift ist es nicht so einfach, weil es ja kein Dokument gibt, das der Siegelbescheinigung entspricht. Damit der Notar beglaubigen kann, dass der Geschäftsführer ein Dokument unterzeichnet hat, müssen beide zusammenkommen. Das sind sie aber in der Regel nicht gewohnt, so dass oft versucht wird, die bei gesiegelten Dokumenten übliche Vorgehensweise auf das unterzeichnete Dokument zu übertragen und die Siegelbescheinigung durch eine Zeugenaussage des Angestellten zu ersetzen, der zum Notar geschickt wird, selbst aber auch oft nicht gesehen hat, dass sein Chef das Dokument unterschrieben hat, das er dem Notar überbringt. Das führt dann häufig zu folgendem Beglaubigungstext:

„Am ... erschien vor mir, Notar N.N. in ..., Herr A.A., der sich persönlich auswies und in meiner Gegenwart erklärte, dass Herr G.G., der Geschäftsführer der Gesellschaft XY ist, ihm, Herrn A.A., versichert habe, das beiliegende Schriftstück persönlich unterzeichnet zu haben.“

Der Notar bescheinigt also nichts anderes als die Aussage des A. A., der nicht einmal ein zuverlässiger Zeuge der Unterschrift durch seinen Chef ist, weil der ihm nur davon erzählt hat. Soll mit einer solchen notariellen Erklärung die Bevollmächtigung eines Vertreters des Unternehmens bei einer deutschen Gesellschafterversammlung beglaubigt werden, stößt man regelmäßig auf Unverständnis bei deutschen Behörden, Gerichten oder Notaren.

Wer die Gesellschafterversammlung eines deutschen Unternehmens mit japanischer Beteiligung vorbereitet, tut also gut daran, den japanischen Gesellschafter auf die Problematik rechtzeitig hinzuweisen und darum zu bitten, dass der japanische Geschäftsführer ausnahmsweise den Notar selbst aufsucht oder diesen zu sich bittet, damit der Notar aus direkter eigener Anschauung die Unterzeichnung der Vollmacht für den nach Deutschland entsandten Vertreter beglaubigen kann.

Internationale Schiedsgerichtsbarkeit

Neue ICC-Regeln zum Einstweiligen Rechtsschutz

Zum 1. Januar 2012 sind die neuen, seit 2008 erarbeiteten Schiedsgerichtsregeln der International Chamber of Commerce (ICC) in Kraft getreten. Sie gelten grundsätzlich für alle seither eingeleiteten Schiedsverfahren. Eine Besonderheit gilt für die Regeln über den sogenannten „Emergency Arbitrator“, die für einige Verträge gesondert vereinbart werden müssen, damit sie gelten, während sie für andere Verträge automatisch gelten, wenn sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Noch bevor überhaupt ein Schiedsgericht konstituiert oder eine Schiedsklage eingereicht ist, kann nach den neuen ICC-Regeln ein „Emergency Arbitrator“ berufen werden, der auf Antrag einer Partei innerhalb von höchstens fünfzehn Tagen vorläufige Maßnahmen anordnet, „wenn eine Partei dringende Sicherungsmaßnahmen benötigt, die nicht bis zu Bildung eines Schiedsgerichts warten können“. Weil in den ICC-Rules nicht näher festgelegt ist, nach welchem Maßstab die Dringlichkeit der beantragten Maßnahmen zu beurteilen ist, greifen bei der Entscheidung möglicherweise die Prozessregeln des Landes ein, in dem das Gericht seinen formalen Sitz hat – die Vereinbarung des Schiedsorts gewinnt damit eine neue Bedeutung. Einstweiliger ICC-Rechtsschutz ist teuer, er wird nur gegen einen Vorschuss auf die Kosten in Höhe von 40.000 US-Dollar gewährt, außerdem muss innerhalb von zehn Tagen nach Eingang des Eilantrags Schiedsklage erhoben werden.

Neben der Einführung des „Emergency Arbitrators“ sehen die neuen ICC-Regeln vor allem Verfahrensbeschleunigungen vor, u.a. eine 30-Tage-Frist für die

Einigung der Parteien über einen Einzelschiedsrichter bzw. den Vorsitzenden eines Tribunals mit drei Schiedsrichtern.

Wer Schiedsgerichte schon jetzt vor allem wegen der zeitlichen Effizienz gegenüber staatlichen Gerichten vorgezogen hat, gewinnt mit den neuen Regeln zusätzliche Argumente für sein Position. Die neuen ICC-Regeln gelten grundsätzlich für alle ab dem 1. Januar 2012 eingeleiteten Verfahren, unabhängig davon, wann die Schiedsvereinbarung zwischen den Parteien geschlossen wurde. Anders liegt die Sache bei den Regeln über den „Emergency Arbitrator“. Diese Bestimmungen werden auf Verträge und Schiedsklauseln, die vor dem 1. Januar 2012 vereinbart wurden, grundsätzlich nicht angewandt, es sei denn, die Parteien haben sich nach dem 1. Januar 2012 ausdrücklich auf die Anwendung der Regeln geeinigt. Für Verträge und Schiedsklauseln, die nach dem 1. Januar 2012 geschlossen wurden, gelten die Regeln über den „Emergency Arbitrator“ dagegen automatisch, wenn sie nicht durch Übereinkunft der Parteien ausdrücklich ausgeschlossen wurden.

Ausländerrecht

Neue japanische Visa-Erleichterungen für Hochqualifizierte

Seit dem 7. Mai 2012 können besonders qualifizierte Personen beantragen, in Visa-Angelegenheiten in Japan bevorzugt behandelt zu werden.

Zu der gewährten Vorzugsbehandlung gehören:
- Visa-Status, der eine Vielzahl von Tätigkeiten erlaubt. Bisher waren Visa stets mit Tätigkeitserlaubnissen für ein begrenztes Gebiet (z.B. Legal/Accounting Services) begrenzt. Das kann problematisch sein, wenn z.B. ein Ingenieur auch Sales-Aktivitäten entfalten soll.

- Aufenthaltserlaubnis für fünf statt bisher drei Jahre. Das erweitert die Vertrags- und Planungssicherheit für entsandte Mitarbeiter und ihre Arbeitgeber. Die verlängerte Aufenthaltserlaubnis wird am 9. Juli 2012 eingeführt.

- Erleichterungen bei der Beantragung einer ständigen Aufenthaltserlaubnis
- Bevorzugte Behandlung ausländerrechtlicher Anträge. Das kann sehr hilfreich sein, wenn ein Mitarbeiter in Japan, was leicht geschehen kann, versäumt hat, seine Aus- und Wiedereinreiseerlaubnis (re-entry-permit) verlängern zu lassen, ohne die bei einer Ausreise das Visum verfällt. Muss er plötzlich zu einer Dienstreise nach Deutschland, braucht er schnelle Lösungen.
- Erleichterung der Arbeitsaufnahme durch Ehegatten und der Einreise von Eltern.
- Erleichterung der Einreise für Hauspersonal.

Die Anerkennung als „besonders qualifizierter ausländischer Berufstätiger“ erhält auf Antrag, wer in einem eigens eingeführten Punktesystem 70 Punkte sammelt. Solche Punkte werden für verschiedenste Aspekte vergeben wie Ausbildungsstand, Berufserfahrung, Gehaltserwartung in Japan, zurückliegende For-

schungserfahrung etc. Konkret erhält z.B. ein promovierter Mitarbeiter in der Regel 30 Punkte für den Dokortitel, für einen Magister (Master, M.A., M.Sc., etc.) gibt es immerhin 20 Punkte. Berufserfahrung kann bis zu 25 Punkte bringen, und auch das Alter spielt eine Rolle (je jünger, desto mehr Punkte). Japanische Sprachkenntnisse, die u.a. durch das Bestehen der höchsten Stufe des „Japanese Language Proficiency Test“ oder auch den Abschluss eines sprachorientierten Japanologie-Studiums nachgewiesen werden können, werden mit 10 Punkten eingestuft.

Großes Gewicht hat das Gehalt: Es darf, abgestuft nach Alter, nicht weniger als jährlich 3,4 Mio. Yen (für einen Dreißigjährigen) bis 6 Mio. Yen (für einen Vierzigjährigen) betragen, im Übrigen bestimmt die Höhe des Gehalts, kombiniert mit der entsprechenden Tätigkeit, die Punktzahl. Ein Manager, der 30 Mio. Yen oder mehr pro Jahr verdient, erlangt schon allein dadurch 50 Punkte.

Vermischtes

Unterschrift oder Siegel? Rechtsverbindliche „Unterzeichnung“ von Dokumenten in Japan, Korea, China und Taiwan

Wer schon einmal in Ostasien war, weiß vermutlich, dass Chinesen, Koreaner und Japaner wichtige Dokumente „besiegeln“, indem sie statt einer Unterschrift einen Namensstempel darauf drücken, und hat sich vermutlich auch gefragt, ob so etwas überhaupt rechtsverbindlich sein kann. Tatsächlich ist diese Frage gar nicht so einfach zu beantworten. Wie immer kommt es auf die genauen Umstände, also die Art des Dokuments, die Art des Siegels und mitunter auch auf eine gleichzeitig geleistete Unterschrift, an. Die Gebräuche – und die rechtlichen Regelungen - unterscheiden sich in den verschiedenen Ländern Ostasiens zum Teil erheblich voneinander, und wer Geschäfte in Ostasien unternimmt, tut gut daran, sich über die Einzelheiten zu informieren, weil er sonst unter Umständen erhebliche Haftungsrisiken eingeht und auch leicht zum Opfer von Betrug werden kann.

Weil Unterschriften als nicht besonders fälschungssicher gelten, werden auch heute noch vor allem in Japan, Korea, China und Taiwan statt Unterschriften sogenannte „Siegel“ (chinesisch: *yin*; japanisch: *inkan* oder *hanko*; koreanisch: *ingam* oder *dojang*) zur abschließenden Bekräftigung wichtiger Dokumente verwendet. Dabei handelt es sich um relativ einfache, runde Stempel, für die man eine spezielle rote Stempelfarbe benutzt.

Privatpersonen haben meist zwei oder drei solcher „Siegel“, die in der Regel nur den Familiennamen zeigen. Ganz einfache, industriell gefertigte Siegel für die häufigsten hundert oder zweihundert Namen kann man in Ostasien in vielen Geschäften für einen geringen Preis kaufen. Ein solches einfaches Siegel benutzt

man für alltägliche Angelegenheiten, zum Beispiel Empfangsquittungen für Postsendungen. Wichtigere Dokumente werden mit anderen Siegeln versehen, und dabei unterscheidet sich der Gebrauch auch in den verschiedenen Staaten.

Japan

Japaner benutzen neben dem einfachen Siegel noch zwei individuelle, von Hand hergestellte Stempel, die in Holz, Horn, Stein oder ähnliche Materialien geschnitten werden. Solche Siegel gelten als fälschungssicher, weil sie in Handarbeit als Unikate und zudem aus einem Material mit eigener Struktur gefertigt werden. Eines dieser Siegel wird nur für Bankgeschäfte verwendet, und ein Abdruck des Siegels ist – wie in

Deutschland eine Unterschriftsprobe – bei der Bank registriert. Das zweite Siegel wird im „Siegelregister“ des örtlichen Rathauses registriert. Die Behörde, bei der das Siegel registriert ist, stellt sogenannte „Siegelbescheinigungen“ aus, auf denen neben dem Siegelabdruck die wichtigsten Personalien des Siegelinhabers aufgeführt sind. Registrierte Siegel sind besonders wichtigen Geschäften, wie einem Kaufvertrag für ein Auto oder ein Haus oder der Steuererklärung, vorbehalten. Dieses Siegel sollte niemandem in die Hand gegeben werden, dem man nicht vollständig vertraut.

Als Ausländer kommt man in Japan normalerweise auch ohne Siegel aus, es gibt nur wenige gesetzliche Vorschriften, die zur Verwendung eines Siegels zwingen. In fast allen Situationen, in die man als Ausländer gelangt, auch wenn man länger im Land lebt, reicht eine Unterschrift aus.

Unverzichtbar sind Siegel in Japan allerdings für juristische Personen. Deshalb hat auch ein dort ansässiges Unternehmen immer mindestens ein, tatsächlich sogar eine Vielzahl von Siegeln, die unterschiedlich wichtig sind. Für Alltagsangelegenheiten gibt es meist mehrere einfache Siegel. Jedes Unternehmen hat außerdem mehrere Siegel für Bankgeschäfte. Normalerweise gibt es aber nur ein einziges sogenanntes „Firmensiegel“. Als „Firmensiegel“ bezeichnet man das Siegel des Geschäftsführers, und der Text des Siegels lautet: „Geschäftsführer der XY Aktiengesellschaft“ oder ähnlich. Der Name des Geschäftsführers wird im Siegeltext zwar nicht genannt, aber ein Abdruck des Siegels wird im Handelsregister des Unternehmens hinterlegt, und dort ist auch der Geschäftsführer namentlich genannt. Letztlich haftet er also persönlich für die Verwendung des Siegels - genauso, wie er auch für seine eigenhändige Unterschrift haften würde.

Das „Firmensiegel“ muss sehr sorgfältig verwahrt werden, weil damit die sehr umfangreichen Vollmachten des Geschäftsführers verbunden sind. Dass ein Unberechtigter das Firmensiegel gegen den Willen des Geschäftsführers benutzt hat, ist, wenn überhaupt, meist nur schwer nachzuweisen. Gibt der Geschäftsführer das Siegel doch einmal – oder regelmäßig – aus der Hand, so sollte über seine Verwendung genau Buch geführt werden. Weil Japaner daran gewöhnt sind, ihre privaten Siegel – auch die Siegel für wichtige Geschäfte – solchen Personen, denen sie vertrauen, in die Hand zu drücken, um sich vielleicht einen Weg zur Bank oder sonstige Umstände zu ersparen, kommt es tatsächlich häufig vor, dass ein japanischer Geschäftsführer sein „Firmensiegel“ so aufbewahrt, dass z.B. seine Sekretärin Zugriff darauf hat. Eine solche Praxis ist natürlich nicht ohne Risiken. Es sind Fälle bekannt geworden, in denen Protokolle für komplette Vorstandssitzungen gefälscht und die Beschlüsse im Handelsregister eingetragen wurden, weil alle Vorstandsmitglieder ihre persönlichen Namensiegel bei ein und derselben Person aufbewahrt hatten.

Auf der anderen Seite ist es mitunter sehr praktisch, ein Firmensiegel einer wirklich vertrauenswürdigen Person überlassen zu können, denn man kann auf diese Weise ohne große Formalien rein faktisch Vollmachten erteilen und Befugnisse delegieren. Und man kann auch kontrollieren: Ausländische Unternehmen trauen mitunter dem frisch angeheuertem Geschäftsführer ihrer neuen japanischen Tochtergesellschaft noch nicht gleich am Anfang. Weil das Gesetz in Japan auch kein nach außen wirksames Vieraugenprinzip vorsieht, verpflichten solche Unternehmen die Geschäftsführer der japanischen Niederlassung gern, das „Firmensiegel“ bei einer dritten, weisungsberechtigten Person, etwa einem Rechtsanwalt oder Steuerberater in Japan oder gleich im Stammhaus in Deutschland aufbewahren zu lassen. Zwar erfordert es dann einigen Aufwand, die zu siegelnden Dokumente jeweils zu der Person zu bringen, die das Siegel verwahrt – das wird aber oft in Kauf genommen, und letztlich hält sich der Aufwand auch in Grenzen, weil das „Firmensiegel“ ohnehin nur für wichtige Rechtsgeschäfte eingesetzt wird.

Sehr sensibel sollte man reagieren, wenn der Geschäftsführer in Japan plötzlich eine Häufung solcher wichtiger Anlässe behauptet. Dann hat er meist das Gefühl, er müsse das Siegel „zurückerobern“. Dahinter stehen häufig Prestigefragen, denn das „Firmensiegel“ versinnbildlicht ja auch die Macht und Bedeutung des Geschäftsführers.

Korea

Auch Koreaner haben neben dem einfachen Siegel für Alltagsangelegenheiten ein weiteres, bei der zuständigen Behörde registriertes Siegel. Geschäftsführer koreanischer Unternehmen besitzen „Firmensiegel“, die aber, anders als in Japan, nicht nur den Firmennamen und die Funktion des Siegelinhabers, sondern oft auch noch dessen persönlichen Namen ausweisen. Firmensiegel werden auch in Korea beim Handelsregisteramt registriert. Siegelbescheinigungen erhält man aus einem Automaten – zu diesem Zweck gibt es eine Siegelkarte, die wiederum mit einer PIN gesichert ist. Registrierte Siegel werden auf dieselbe Weise wie in Japan für wichtige Verträge und andere Dokumente benutzt. Unterschriften reichen nach höchst richtiger Rechtsprechung nicht einmal für ein eigenhändig geschriebenes und unterschriebenes Testament aus. In Korea ist es übrigens üblich, mehrere Seiten eines Vertrages zu „verbinden“, indem die Vertragsparteien ihre Siegel auf die Rückseite jedes Blattes und gleichzeitig auf die Vorderseite des nächsten Blattes so aufbringen, dass das Siegel jeweils hälftig auf der Rückseite und auf der nächsten Vorderseite zu sehen ist. So ist sichergestellt, dass keine Seite nachträglich in den Vertrag eingefügt werden kann.

Ausländer kommen auch in Korea im Prinzip ohne Siegel aus, solange sie nicht Vorstandsvorsitzende oder Geschäftsführer eines koreanischen Unterneh-

mens sind. Wer ein registriertes Siegel besitzt, sollte auch in Korea sehr sorgfältig damit umgehen. Eine der häufigsten Formen des Siegelmissbrauchs scheint dort übrigens darin zu bestehen, dass Angestellte Firmensiegel missbrauchen, um sich selbst ihre Kreditwürdigkeit zu bescheinigen oder gar eine Bürgschaftserklärung ihres Arbeitgebers auszustellen. War das nur möglich, weil der Geschäftsführer allzu leichtfertig mit dem Firmensiegel umgegangen ist, so kann er haftbar gemacht werden, falls der Kredit notleidend wird.

China und Taiwan

In der Volksrepublik China und in Taiwan ist es üblich, Dokumente zuerst zu unterschreiben, und dann die Unterschrift durch das eigene Siegel noch einmal zu „beglaubigen“. Zwar sind mit der Hand geschriebene Schriftzeichen immer genauso individuell wie eine Unterschrift, aber in der Regel kann man das, weil Chinesen sich beim Unterschreiben um eine möglichst schöne Schrift bemühen, ohne Übung nicht sofort erkennen. In Hongkong sind Siegel trotzdem während der britischen Kolonialzeit ungebrauchlich geworden. In der Volksrepublik China und in Taiwan kommt man, wie in Japan und Korea, auch als Privatperson in der Regel nicht ohne Siegel aus, vor allem bei Bankge-

schäften. Ausnahmen gelten – wie in Japan und Korea – bei Ausländern.

In Taiwan müssen Unternehmen für den Geschäftsführer ein Siegel anfertigen lassen, das ähnlich wie in Japan registriert und verwendet wird. In der Volksrepublik China ist dagegen die Registrierung nicht zwingend notwendig. Deshalb gehört es dort bei einem größeren Vertragsschluss dazu, sich darüber Gewissheit zu verschaffen, dass ein Siegelabdruck einem bestimmten Unternehmen zuzuordnen ist. Zu diesem Zweck vergleicht man den Siegelabdruck mit anderen Dokumenten desselben Unternehmens oder lässt sich in den Räumen des Unternehmens den Siegelstempel zeigen. Häufig werden sogar Rechtsanwälte beauftragt, Siegelabdrucke auf diese Weise zu prüfen.

Fazit

Wenn man in Asien geschäftlich engagiert ist, sollte man, auch wenn man kein eigenes Siegel besitzt, die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften und den tatsächlich üblichen Umgang mit Siegeln kennen. Wer ein eigenes Siegel benutzt oder ein fremdes Siegel verwahrt, sollte sich evtl. Sicherheitslücken und damit verbundene Haftungsrisiken bewusst machen und entsprechend handeln.

Veranstaltungen

Erneuerbare Energien und Investitionsmöglichkeiten in der Präfektur Fukushima

Die Japan External Trade Organisation (JETRO) veranstaltet am 29. August 2012 in Düsseldorf ein Seminar über Investitionschancen im Markt für Erneuerbare Energien in Fukushima.

Mit dem Juli 2012 hat Japan eine Einspeisevergütung eingeführt, um den Markt für Erneuerbare Energien zu fördern und wesentlich auszuweiten. Der Gouverneur von Fukushima wird in Düsseldorf die gegenwärtige Situation, die Inhalte des Gesetzes und die neuen

Investitionschancen für deutsche Unternehmen in Fukushima erläutern. Die Teilnahme ist laut JETRO kostenlos, allerdings wird um eine vorherige Anmeldung gebeten. Ansprechpartner ist Anne Pomsel unter anne_pomsel@jetro.go.jp, Tel.: 02 11 - 13 60 246.